

Beiblatt zur Beantragung der Maßnahme 1.1 – A11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP)

Grundsätzliche Vorgaben

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (zugehörige Durchführungsverordnung) sind im Gesamtbetrieb einzuhalten.

Regelungen Tierhaltung

Auf Antrag wurde allen Betrieben, welche die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung noch nicht vollumfänglich einhalten, eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 95 VO (EG) Nr. 889/2008 mit einer Befristung bis zum 31.12.2013 erteilt.

Achtung: Falls die Tierhaltung dieser Betriebe nicht bis zum Stichtag 31.12.2013 den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung genügt, kann der Betrieb sämtliche Produkte nur noch konventionell vermarkten und muss überdies die im jeweiligen Verpflichtungszeitraum im Rahmen der Maßnahme 1.1 – A11 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ bereits ausgezahlten Fördermittel zurückzahlen.

Bei Neuantragstellern mit Verpflichtungsbeginn 2012 müssen alle Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung ab spätestens 01.01.2014 eingehalten werden.

Spezielle Regelung Rinderhaltung in kleinen Beständen

Weiterhin möglich ist die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 39 VO (EG) Nr. 889/2008 **auf Antrag** durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft. Dazu sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Kleinbetrieb:
 - Tierbestand im Jahresdurchschnitt maximal 35 RindergröÙvieheinheiten (RGV) **oder**
 - Tierbestand im Jahresdurchschnitt maximal 35 Kühe zuzüglich anteiliger Nachzucht (gesamte Nachzucht muss konform EG-Öko-VO im Laufstall gehalten werden).
Der Tierbestand kann über die HIT-Datenbank abgeprüft werden.
- Sommerweidegang (Mai-Oktober),
- außerhalb der Weidezeit mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände.

Antragsformulare können unter

http://www.lfl.bayern.de/iem/oeko/13408/linkurl_0_0_0_10.pdf

heruntergeladen oder über die jeweils zuständige Kontrollstelle bezogen werden.

Der Empfang dieses Beiblatts und die Kenntnisnahme von seinem Inhalt ist zu bestätigen.